

# **Evang.-Luth. Kirchenstiftung Heroldingen**



## **Friedhofsordnung**

**mit Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

**sowie Friedhofsgebührensatzung**

**Friedhofsordnung**  
**des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchenstiftung**  
**Heroldingen**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§1 Bezeichnung und *Zweck* des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Heroldingen steht im Eigentum der Kirchen-Stiftung Heroldingen (Flurstücknummer 28) und der Stadt Harburg (Flurstücknummer 27) und unter Verwaltung der Kirchenstiftung Heroldingen.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben haben. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstands erwerben.

§2 Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
- (2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofswärters. Dieser führt sein Amt nach der von dem Kirchen vorstand erlassenen Dienstanweisung.

**II. Ordnungsvorschriften**

§3 Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) fremde Grabstätten zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Abraum und Kehrriech außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- e) das Rauchen auf dem Friedhof,
- f) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- g) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof.

#### §4 Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist in Absprache mit dem Kirchenvorstand unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

## §5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofswärter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3-6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben

sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

#### §6 Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

#### m. Bestattungsvorschriften

#### §7 Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am Tage nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

#### §8

#### Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

#### §9 Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

## § 10

### **Ausheben und Schließen eines Grabes**

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

## § 11

### **Tiefe des Grabes**

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:

a) für Kinder unter 2 Jahren	0,80 m
b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren	1,10 m
c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren	1,30 m
d) für Personen über 12 Jahre	1,80 m
- (2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden.
- (3) Ascheurnen werden unterirdisch beigesetzt.

## §12

### **Größe der Gräber**

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m. Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m.
b) Gräber für Personen über 5 Jahre; Länge 2,10 m. Breite 0,90 m. Abstand 0,30 m.
- (2) Werden Ascheurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,20 m Länge vorzusehen.

## §13

### Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre,  
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 15 Jahre  
und für Aschen 20 Jahre.

## § 14

### Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sogenannten Doppeltiefgräbern (vgl. § 11, Abs. 2).
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
- (3) Für die Beisetzung von Ascheurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 24).

## §15

### Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

## § 16

### Registerführung

- (1) Über alle Beerdigungen wird ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem laufenden zu halten.

### TV. Grabstätten

### §17 Einteilung der Gräber Die Gräber

werden angelegt:

1. als Reihengräber

2. als Familiengräber,
3. als Urnengräber.

## **1. Reihengräber**

### § 18

#### Nutzungsrecht

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
- (2) *Sie* werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) überlassen.

### § 19 Wiederbelegung der Gräber

Die Wiederbelegung von Gräbern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekanntgegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Die Kosten für die Beseitigung trägt der bisherige Eigentümer..

## 2. Familiengräber

### § 20 Nutzungsrechte

1) Für Familiengräber bestehen folgende Mindestmaße:

einfaches Grab: 2,10m x 0,90 m,  
doppeltes Grab: 2,20 m x 1,80 m.

2) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.



Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchen Vorstandes.

DAS Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Abfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht in dem Familiengrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens er vor der nächsten Nutzung, den Nutzungsberechtigten.

3) neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten ich Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kennt er Eigner der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so gilt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.

Hinterlässt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 22, Abs. 2) zu verfahren.

angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht vermehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder geifert werden.

#### §21 Verlängerung des Nutzungsrechts

Dus Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

Familiengräber werden erst nach Ablauf der am längsten währenden Ruhezeit dieses Grates aufgelöst. Eine weitere Gebühr für eine bereits abgelaufene Ruhezeit in diesem Grab wird nicht erhoben.

## § 22

### Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

## § 23

### Wiederbelegung

Familiengräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

## 3. Urnengräber

### § 24

#### Beisetzung

- (1) Urnen werden wie Särge beigesetzt. Auf Wunsch können auch Urnengräber angelegt werden.
- (2) In Urnengräbern können je Grabbreite bis zu 2 Urnen, in Familiengräbern bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Werden Aschenurnen in einem belegten Grab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.
- (4) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstätte wird eine festgelegte Gebühr erhoben.

### §25

#### Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht finden die Vorschriften über Reihen- und Familiengräber entsprechende Anwendung.

## V. Kirche und Leichenhalle

### § 26

#### Benutzung der Kirche

Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestürmt.

Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands.

### § 27

#### Benutzung der Leichenhalle

Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis ihrer Beerdigung.

3. Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge dürfen nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

## VT. Schlußbestimmungen

### § 28

#### Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine eigene Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof abnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

### § 29 Friedhofsgebühren

Die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebühren-

ordnung maßgebend. Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen zu entrichten.  
§30 Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- 2) Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Heroldingen, den 25. November 1990  
gez. Kirchenvorstand Heroldingen

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung**  
**für den Friedhof der Kirchenstiftung Heroldingen**

(Anlage zur Friedhofsordnung vom 25.11.1990)

**I. Grabmale**

**§ 1**

- 1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - im folgenden kurz als Grabmale bezeichnet - dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- 2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seiten-13

enordnung maßgebend. Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen 11 entrichten.  
§30 Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- 2) Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Heroldingen, den 25. November 1990  
gez. Kirchenvorstand

Heroldingen

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung**  
**für den Friedhof der Kirchenstiftung Heroldingen**

(Anlage zur Friedhofsordnung vom 25.11.1990)

I. Grabmale

- 1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - im folgenden kurz als Grabmale bezeichnet- dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- 2) Mit *dem* Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seiten-

Ansicht im *Maßstab* von mindestens 1 : 10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen,, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben, die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe ;genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze,  
Kulturlblumcn und gärtnerische Anlagen.

### §2

Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.

Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es ist nicht gestattet, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

### §3

Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Hofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Gräber entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

### §4

Als Werkstoff für Grabmale kommt grundsätzlich der heimische Naturkalkstein in Frage.

### § 5

Grabmale sollen im Innern der Grabfelder im allgemeinen nicht höher sein als **1,40 m**, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Die Grab von Kindergräbern sollen eine Höhe von **0,90 m** nicht überschreiten.

### §6

Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und .durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.

- 2) Es ist nicht gestattet, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen stellt.

#### §7

- 1) Die Fundamente werden von der Friedhofsverwaltung eingebaut.
- 2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel und Anker von genügender Hinge miteinander verbunden sein.
- 3) Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1 m).
- ^) Die durchgehenden Fundamente müssen aus gutem Material mit Beton und Eisenarmierungen hergestellt werden.
- 5) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

#### §8

- 1) Die Nutzungsberechtigten haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen, sie haften voll für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Unfällen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird.
- 2) Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
- 3) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

## §9

Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstands verändert oder entfernt werden. Dies gilt noch für Firnen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale der solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege einzuholen.

### n. Bepflanzung und Pflege der Gräber

## § 10

Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzubügeln. Die Grabhügel sollen im allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein.

Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instandzuhaltend. Geschieht dies trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit arm über sie anderweitig verfügt werden.

## §11

Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Im allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher anzupflanzen.

Die gepflanzten Bäume und Sträucher gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden.



Ordnung vom 25.11.1990.

Sie ist für alle, die auf dem Friedhof Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Heroldingen, den 25. November 1990

Kirchenvorstand Heroldingen

### **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof der Kirchenstiftung Heroldingen (Anlage zur  
Friedhofsordnung von 25.11.1990)

#### §1

##### Gebühren für die Grabstätten Bestattungen

für eine Person über 5 Jahre	300,--
für ein Kind bis zu 5 Jahre	120,--
Bestattung in einem Urnengrab	120,--
•Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem •belegten Grab vor Ablauf der Ruhezeit	120,--

#### §2

##### Beerdigungsgebühren

•Gebühr für eine Beerdigung	50,--
•Gebühr für das Benutzen des Leichenhauses	50,--
Gebühr für den Kreuzträger	10,--

### **§3**

#### Sonstige Gebühren

. Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte um eine weitere Nutzungszeit von 5 Jahren 100,-- DM

'. Für Personen, die nicht zur Kirchengemeinde gehören, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50% erhoben.

Von dieser Bestimmung sind Nichtevangelische ausgenommen, die in Heroldingen, Schrattenhofen oder Katzenstein wohnen.

### **§4**

#### Zahlung der Gebühren

amtliche Gebühren sind innerhalb 4 Wochen nach der erfolgten Bestattung zu entrichten.

### **§5**

Inkrafttreten der Gebührenordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heroldingen, den 25. November 1990

**gez.** Kirchenvorstand Heroldingen

Herausgeber: Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Heroldingen Gestaltung  
und Fotos: Karl Hochradel

## **Ergänzung der Friedhofsordnung vom 25.11.1990**

### **Ergänzung zum Punkt 1. Grabmale Seite 13**

#### **Beschluss des KV vom 19.02.2001**

**TOP 5)** Ab sofort werden **10 Grabstellen** mit Abdeckplatten genehmigt. Ihnen wird ein besonderer Platz zugewiesen. Die genaue Lage der zukünftigen Gräber befindet sich hinter der Aussegnungshalle an der Grenze zum Anwesen Schröppel. Als Material für besagte Abdeckplatten kommt nur Jurakalkstein in Frage. Denn auch diese besonderen Gräber sollen sich harmonisch dem Gesamtbild des Friedhofes anpassen(Siehe Grabmal- und Bepflanzungs- § 3 und 4!)

